

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

Erlassen am 30. November 2022

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Mai 2022¹ Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 29. November 1998»² wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abstand für Ersatzaufforstungen

¹ Ersatzaufforstungen halten gegenüber ~~Bauzonen~~, **Strassen, leicht befestigten Naturstrassen, die ohne Terrainveränderung erstellt werden, sowie den übrigen** Bauten und Anlagen **in der Regel** einen Abstand ein, der dem **jeweiligen doppelten** baugesetzlichen Waldabstand³ für ~~Bauten und Anlagen~~ entspricht.

² **Sie halten gegenüber Bauzonen in der Regel den doppelten baugesetzlichen Waldabstand für übrige Bauten und Anlagen ein.**

Art. 15 Einschränkungen

¹ Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons verfügt über die Notwendigkeit von Zäunen, die im Wald stehen oder die Zugänglichkeit des Waldes für die Allgemeinheit oder für wildlebende Tiere einschränken. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung über Zäune und Absperrungen aus Stacheldraht⁴ und die damit verbundene Zuständigkeit der für die Jagd zuständigen Stelle des Kantons.

² Im Wald sind Reiten und Radfahren abseits von öffentlichen Strassen und Wegen verboten. Die Regierung kann das Verbot durch Verordnung lockern oder auf weitere Freizeitbetätigungen ausdehnen, wenn diese geeignet sind, die Erhaltung des Waldes zu gefährden oder seine Funktionen zu beeinträchtigen.

³ Wo der Schutz der Lebensräume oder die Walderhaltung es erfordert, kann die für den Wald zuständige Stelle des Kantons:

- a) auf öffentlichen Strassen und Wegen ein allgemeines Fahrverbot oder ein Reitverbot verfügen;
- b) ~~das Skifahren~~ **Sport- und Freizeitaktivitäten** im Wald verbieten.

¹ ABI 2022-00.070.706.

² sGS 651.1.

³ ~~Art. 58 BauG~~ **Art. 91 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes**, sGS 731.1.

⁴ Art. 41^{septies} JG, sGS 853.1.

Art. 18 Bewilligung

¹ Grosse Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Stelle des Kantons.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn keine erhebliche Störung der Tiere und keine erhebliche Schädigung der Pflanzen erwartet werden. Neben der Teilnehmerzahl werden insbesondere Ort, Zeit, **Dauer** und Art der Veranstaltung berücksichtigt. Die politische Gemeinde wird angehört.

³ Die Regierung regelt durch Verordnung:

- a) was als grosse Veranstaltung gilt;
- b) Ausnahmen von der Bewilligungspflicht.

Art. 26 Waldschäden **und Schadorganismen**

¹ Der Waldeigentümer meldet der für den Wald zuständigen Stelle des Kantons Waldschäden, welche die Erhaltung des Waldes gefährden können.

^{1bis} **Besitzer von Bäumen, Sträuchern, weiteren Pflanzen, Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen, die von Schadorganismen befallen sind, befallen sein könnten oder selbst Schadorganismen sind, melden einen Verdacht oder das Vorfinden von Schadorganismen der für den Wald zuständigen Stelle des Kantons.**

² Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons ordnet, **allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Bund**, die erforderlichen Massnahmen⁵ an.

³ ~~Der~~ Waldeigentümer ~~führt~~ **oder Besitzer nach Abs. 1^{bis} dieser Bestimmung führen** die Massnahmen⁶ aus **oder dulden diese**.

Art. 26^{bis} (neu) Anpassung des Waldes an den Klimawandel

¹ **Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons trifft Massnahmen, die den Wald darin unterstützen, seine Funktionen auch unter veränderten klimatischen Bedingungen dauernd erfüllen zu können.**

Art. 27 Waldverjüngung und Wildschäden

¹ Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons erhebt periodisch die **Waldverjüngungssituation und die** Wildschadenssituation und erarbeitet in Zusammenarbeit mit der für die Jagd zuständigen Stelle des Kantons Konzepte zur Verhütung von Wildschäden.

Art. 28 Ausbildung

¹ Der Kanton beteiligt sich am Betrieb einer interkantonalen Försterschule oder gewährleistet die Ausbildung der Förster anderweitig.

² Er fördert und unterstützt die Ausbildung der Forstwarte durch die Organisation der Forstwartlehre ~~und~~ **sowie die Weiterbildung der Forstleute und Waldarbeiter** durch Fachkurse.

⁵ ~~Vgl. Art. 28 f. der eidgV über den Wald vom 30. November 1992, SR 921.01.~~

⁶ ~~Vgl. Art. 28 f. der eidgV über den Wald vom 30. November 1992, SR 921.01.~~

³ Die für den Wald zuständige Stelle des Kantons erlässt Richtlinien über die Ausbildung der Waldarbeiter für die Ausübung von Holzerntearbeiten im Auftrag.

Art. 29 Förderung der Holzverwendung

¹ Der Kanton fördert die Verwendung einheimischen Holzes, ~~soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.~~

² Kanton und Gemeinden prüfen bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb eigener und subventionierter Bauten und Anlagen die Verwendung von nachhaltig produziertem Holz.

Art. 30 Kantonsbeiträge

a) Ausrichtung

1. Allgemein

¹ Der Kanton leistet im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite und unter den Voraussetzungen nach Art. 35 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991⁷ Beiträge an Massnahmen:

- a) zur Erhaltung und Pflege des Schutzwaldes;
- b) zur Förderung der Waldbiodiversität, ~~insbesondere von Waldreservaten und ökologischen Ergänzungsflächen im Wald;~~
- c) zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturgefahren;
- d) zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen, **insbesondere durch forstliche Seilkrananlagen, durch die Anpassung oder Wiederinstandstellung forstlicher Erschliessungs- und Infrastrukturanlagen sowie durch die Optimierung forstlicher Strukturen und Prozesse;**
- e) zur Entwicklung und Erhaltung stabiler sowie dem Klima angepasster Wälder;
- f) zur Verhütung und Behebung von Schäden am Wald, die durch Naturereignisse oder Schadorganismen verursacht werden.

² Er trägt die Kosten für Waldentwicklungspläne und deren Grundlagen, ~~abzüglich allfälliger Bundesbeiträge.~~

³ Er kann im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite mit Beiträgen unterstützen:

1. forstliche Beratungs-, Versuchs- ~~und Fortbildungstätigkeit~~ **sowie Fort- und Weiterbildungstätigkeit;**
2. ~~befristete gemeinsame Massnahmen der Wald- und Holzwirtschaft für Werbung und Absatzförderung bei aussergewöhnlichem Holzanfall~~ **Massnahmen für Werbung und Förderung der Nutzung, des Absatzes und der Verwendung einheimischen Holzes;**
3. Massnahmen zur Verhütung von Wildschaden im Wald.

Art. 30^{bis} wird aufgehoben.

Art. 39 Strafbestimmung

¹ Mit Busse bis Fr. 20'000.– wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) im Wald bauliche Vorhaben ohne forstrechtliche Bewilligung erstellt, zweckentfremdet oder erweitert oder die Bedingungen und Auflagen missachtet;

⁷ SR 921.0.

- b) im Waldbestand verbotene Freizeitbetätigungen ausübt;
- c) ohne Bewilligung nachteilige Nutzungen vornimmt;
- d) Lebensräume von Pflanzen und wildlebenden Tieren in schwerwiegender Weise beeinträchtigt, die Meldepflicht für Veranstaltungen missachtet, Veranstaltungen ohne Bewilligung durchführt oder Bedingungen und Auflagen verletzt-;
- e) **Holzerntearbeiten im Auftrag ohne minimale Ausbildung⁸ ausführt.**

² Versuch und Helferschaft sind strafbar.

³ ...

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.

Der Präsident des Kantonsrates:
Jens Jäger

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

⁸ Vgl. Art. 21a des BG über den Wald vom 4. Oktober 1991, SR 921.0.